

BVGer B-1966/2011 vom 13. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1966_2011

FR: TAF B-1966/2011 du 13 avril 2011

IT: TAF B-1966/2011 del 13 aprile 2011

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis des Bundesverwaltungsgerichts beschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen und keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 3

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Frank Seethaler Karin Behnke Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.